

Richtlinie zum Kreativfonds

1. Zielsetzung

Mit dem Kreativfonds werden an der Bauhaus-Universität Weimar künstlerisch-gestalterische Projekte gefördert. Professorinnen und Professoren, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende und Promovierende können eigene Vorhaben entwickeln und realisieren, die über den curricularen Kontext hinausgehen. In der Wahl der angestrebten Projektformate sind die Antragstellerinnen und Antragsteller frei. Auch zwischenfachliche Konzepte zwischen Kunst, Gestaltung und Wissenschaft sind möglich. Der Projektcharakter der Vorhaben soll grundsätzlich im Vordergrund stehen, ausschließlich auf Ausstattung zielende Anträge fallen nicht in den Kreativfonds.

2. Förderlinien und Zielgruppen

Der Kreativfonds wird in zwei Förderlinien vergeben:

a) Kreativfonds Projekte

In der *Förderlinie Projekte* werden größere Vorhaben mit einem hohen konzeptionellen Anspruch unterstützt. Sie sollen herausragend innovativ sein und erkennbar zur künstlerischen und gestalterischen Sichtbarkeit der Bauhaus-Universität Weimar beitragen.

(Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren sind mit einem Vorhaben pro Ausschreibungsrunde antragsberechtigt. Die Projektanträge sollen in der Regel die Antragssumme von 10.000 Euro nicht unterschreiten.

b) Kreativfonds Nachwuchs

In der *Förderlinie Nachwuchs* werden kleinere Einzelvorhaben gefördert. Die Realisierung eigener Projektideen soll damit insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden. Herausragende studentische Arbeiten können ebenfalls unterstützt werden.

Antragsberechtigt sind künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren aller Fakultäten, alle immatrikulierten Studierende und Promovierende der Bauhaus-Universität Weimar. Pro Vorhaben können bis zu 5.000 Euro beantragt werden. Die Antragsanzahl ist auf zwei Anträge pro Antragstellenden und Semester begrenzt.

3. Antragsverfahren

Die Ausschreibung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. Für kleinere Anträge bis 700 Euro in der Förderlinie Nachwuchs gibt es darüber hinaus zwei weitere Stichtage im Jahr. Sämtliche Bewilligungen richten sich nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Anträge sind elektronisch als PDF und in Papierform von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterschrieben im Dezernat Forschung (dezernat.forschung@uni-weimar.de) einzureichen. Die jeweils aktuellen Antragsformulare sind zu verwenden. Den Anträgen dürfen zwei Seiten mit Grafiken, Bildern oder ähnlichem (keine zusätzliche textliche Ausführung) als Anlage beigelegt werden. Studierende müssen ihren Anträgen ihre Immatrikulationsbescheinigung und ein Empfehlungsschreiben beilegen. Promovierende müssen neben dem Empfehlungsschreiben außerdem den Nachweis über die erfolgte Annahme zur Promotion durch die Graduierungskommission der jeweiligen Fakultät mit einreichen. Das Formular „Empfehlungsschreiben – Kreativfonds“ muss verwendet werden. (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fakultäten können maximal einen Antrag pro Ausschreibungsrunde bzw. Stichtag empfehlen. Anträge der *Förderlinie Projekte* müssen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. deren Vertretung in der Sitzung der Vergabekommission kurz vorgestellt werden. Anträge der *Förderlinie Nachwuchs* werden der Vergabekommission durch Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgestellt.

4. Art der Förderung

Für die Vorhaben können projektbezogene Ausgaben beantragt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Regelmäßig wiederkehrende Formate
- Alleinige Druckkostenzuschüsse zur Vervielfältigung von abgeschlossenen Werken
- Alleinige Reisekostenzuschüsse
- Cateringkosten
- Exkursionskosten, insbesondere im Rahmen von Lehrprojekten
- Anschaffungskosten und Leihgebühren für technische Gerätschaften, die in den Fakultäten zur Ausleihe zur Verfügung stehen
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Symposien
- Kosten für Visa
- Versicherungen
- Abschlussarbeiten

5. Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft eine interdisziplinär besetzte Vergabekommission, die sich zusammensetzt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Forschung und Projekte sowie zwei entsandten Vertreterinnen/Vertretern der Fakultät Kunst und Gestaltung und einer Vertreterin/Vertreter der Fakultät Architektur und Urbanistik und der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Kommission berücksichtigt bei der Bewilligung der Projekte die folgenden Kriterien:

Inhaltliche und konzeptionelle Kriterien

- Passfähigkeit zur Zielsetzung des Fonds
- Plausibilität und Qualität des Antrags
- Originalität und Neuartigkeit der Projektidee
- Nachhaltigkeit und besondere Bedeutung für die Bauhaus-Universität Weimar (insbesondere in der Förderlinie Projekte)

Allgemeine Kriterien

- Realisierbarkeit und Schlüssigkeit des Projektplans
- Umsetzbarkeit binnen Jahresfrist
- Relation der Kosten zum Vorhaben
- Projekt ist noch nicht in Umsetzung

Über kleinere Projektanträge bis 700 Euro entscheidet der Ausschuss für Forschung und Projekte fallweise im Rahmen seiner turnusgemäßen Sitzungen.

6. Bekanntgabe, Präsentation und Berichtspflicht

Die Antragstellenden werden schriftlich über die Entscheidung der Vergabekommission benachrichtigt. Darüber hinaus werden die geförderten Vorhaben hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Spätestens nach Ablauf der maximal einjährigen Förderperiode müssen alle Projekte öffentlich beziehungsweise hochschulöffentlich präsentiert werden. Bei allen Veröffentlichungen und Präsentationen ist auf die Kreativfonds-Förderung zu verweisen und das Kreativfonds-Logo zu verwenden. Darüber hinaus ist dem Ausschuss für Forschung und Projekte ein Projektbericht von mindestens drei Seiten (elektronisch und in Papierform) einzureichen. Von geförderten Filmen oder Audiowerken soll ein Belegexemplar beigelegt werden. In Berichten zu Vorhaben in der *Förderlinie Projekte* muss außerdem ein Nachweis der Mittelverwendung erfolgen. Bei Nachfrage muss zudem Material für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Bei Förderungen aus dem Kreativfonds Projekte ist sechs Monate nach Förderbeginn ein kurzer Zwischenbericht zu erstellen. Bei Aufforderung ist der Auswahlkommission in einer Abschlusspräsentation über das Projektergebnis zu berichten.

7. Projektdurchführung

Die Kreativfonds-Geförderten müssen während der Umsetzung und Abrechnung des Projekts Mitglieder oder Angehörige der Universität sein. Bei der Durchführung der geförderten Projekte und Vorhaben sind die Geförderten bei der Verausgabung der Mittel an den eingereichten Finanzplan gebunden. Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze der Universität.

8. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie wurde im Ausschuss für Forschung und Projekte am 15. November 2017 beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 20. November 2017 in Kraft. Die Bewilligung neuer Projekte erfolgt ab diesem Datum nach den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Die Abrechnung der bisher bewilligten Projekte erfolgt auf Basis der Richtlinie vom 23. Januar 2017.